

RS OGH 1995/3/28 4Ob17/95, 4Ob81/95, 1Ob296/98f

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.03.1995

Norm

MSchG §1

UWG §9 F3

Rechtssatz

Gutscheinmünzen, die beim ausgebenden Unternehmen in Waren (Dienstleistungen) eingelöst werden können, aber keinen Gebrauchswert haben, sind keine Waren im Sinne des MSchG. Sie sind daher dem Markenschutz nicht zugänglich.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 17/95
Entscheidungstext OGH 28.03.1995 4 Ob 17/95
Veröff: SZ 68/65
- 4 Ob 81/95
Entscheidungstext OGH 18.12.1995 4 Ob 81/95
Auch; Beisatz: Hier: "Ikea - Gutscheine". (T1)
- 1 Ob 296/98f
Entscheidungstext OGH 23.03.1999 1 Ob 296/98f
Vgl; nur: Gutscheinmünzen, die beim ausgebenden Unternehmen in Waren (Dienstleistungen) eingelöst werden können, aber keinen Gebrauchswert haben. (T2); Beisatz: Hier: "Täglich Alles-Münzen". (T3); Beisatz: Derartige "Münzen" haben, ebenso wie entsprechende Gutscheine, keinen selbständigen Gebrauchswert, sondern eine - hier auf die jeweils am Sonntag aufgestellten Zeitungsstände der beklagten Partei beschränkte - Geldfunktion. (T4); Veröff: SZ 72/49

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0066535

Dokumentnummer

JJR_19950328_OGH0002_0040OB00017_9500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at